

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Groß-Strehli, den 22. November 1907.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Wichtige Bekanntmachungen.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. IE XV. 7024 — Amtsblatt Stück 31. Seite 286 — wird zur Vornahme von Wahlen für die Handwerksammer und ihren Gesellenauschuss an Stelle des Regierungsoffiziers Wilhelm von Hoffmann der Regierungsoffizier Dasse hier selbst zum Wahlkommissar gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerksammer zu Oppeln bestellt.

Oppeln, den 9. November 1907.

Der Regierungspräsident.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs durch Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers und des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen“ (Minist. Bl. d. i. B. S. 198) hebe ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern hiermit auf. An Stelle dieser Anweisung tritt von jetzt an die in der Anlage beigefügte „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“.

Durch diese Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbehörden zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß bei dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.

Euerer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, hiernach das Weitere im Benehmen mit der Schulabteilung zu veranlassen.

Berlin W. 64, den 9. Juli 1907.

M. Nr. 11957. II. II. II. III.

I f IX/XXV.LXXV. 6552/7177.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Halle.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule untätig entgegen zu wirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderer Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszuwehren und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofes zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Uebertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich.

a) Ansjak (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Machenbräune), Fleckfieber (Masttyphus), Gelbfieber, Geniäpore (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b) Favaus (Erbsgründ), Keuchhusten (Süchthosen), Körnerkrankheit (Geanulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Aehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Malaria, Milzbrand, Mumps (übertragbare Dhrupheideneitzündung, Ziegenpeter), Nöteln, Ross, Tollwut (Wassereiter, Lyssa) und Windpocken.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Ansjak, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ross, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in

Abſatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorſteher der Anſtalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erſten Lehrer, Vorſteherin u. ſ. w.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Abſatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, ſo iſt dies dem Vorſteher der Anſtalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. **Gesunde** Lehrer und Schüler aus Behauſungen, in denen Erkrankungen in einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen ſind, dürfen die Schulräume nicht betreten, ſoweit und ſolange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus dieſen Behauſungen durch ſie zu befürchten iſt.

Die Dispoſitionsbehörden ſind angewieſen, von jeder Fernhaltung einer Perſon vom Schul- und Unterrichtsbeſuche dem Vorſteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erſten Lehrer, Vorſteherin u. ſ. w.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es iſt auch ſeitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbeſondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichſt eingekränkt wird.

Lehrer und Schüler ſind davor zu warnen, Behauſungen zu betreten, in denen ſich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Perſonen, welche an einer dieſer Krankheiten geſtorben ſind, befinden. Die Begleitung dieſer Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe iſt zu verbieten.

§ 6. Die **Wiederzulaffung** zur Schule darf erfolgen

- a) bei den in § 4 genannten Perſonen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch ſie nach ärztlicher Beſcheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen iſt. In der Regel dauern Pocken und Scharlach ſechs, Maſern und Keiſeln 4 Wochen. Es iſt darauf zu achten, daß die Erkrankten geſunden Perſonen vor ihrer Wiederzulaffung und ihre Waſche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorſchriftsmäßig gereinigt bzw. deſinfiziert werden;
- b) bei den in § 5 genannten Perſonen, wenn die Erkrankten geſunden, in ein Krankenhaus überführt oder geſtorben, und ihre Wohnräume, Waſche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorſchriftsmäßig deſinfiziert worden ſind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanſtalt eine Erkrankung an **Diphtherie** vor, ſo iſt allen Perſonen, welche in der Anſtalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen ſind, dringend anzuraten, ſich unverzüglich durch Einſpritzung von Diphtherieſerum gegen die Krankheit immunisieren zu laſſen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanſtalt eine Erkrankung an **Diphtherie**, übertragbarer **Genickſtarr** oder **Scharlach** vor, ſo iſt allen Perſonen, welche in der Anſtalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen ſind, dringend anzuraten, in den nächſten Tagen täglich Nachen und Naſe mit einem deſinfizierenden Mundwaſſer auszuſpülen.

§ 9. Schüler, welche an **Körnerkrankheit** leiden, dürfen, ſolange ſie keine deutliche Eiterabſonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müſſen aber beſondere, von den geſunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewieſen erhalten und haben Berührungen mit den geſunden Schülern tunlichſt zu vermeiden.

§ 10. Es iſt darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erſcheinungen erkrankt ſind, die den Verdacht der **Lungen- und Keiſkopftuberkuloſe** erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blaſſe, Hüſſeln, Auswurf u. ſ. w. —, einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologiſch unterſuchen laſſen.

Es iſt Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare und mit Waſſer gefüllte Speiegiſer in ausreichender Anzahl vorhanden ſind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen, ſowie auf den Schulhof iſt zu unterjagen und nötigenfalls zu beſtrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanſtalt eine Erkrankung an **Pocken** vor, ſo iſt allen Perſonen, welche in der Anſtalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen ſind, ſoweit ſie nicht die Pocken überſtanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden ſind, dringend anzuraten, ſich unverzüglich der Schutzpoſtenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude ſelbſt wohnhafte Perſon an **Ausſatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber**, übertragbarer **Genickſtarr**, **Keuchhusten**, **Maſern**, **Mumps**, **Pest**, **Pocken**, **Keiſeln**, **Ros**, **Rückfallfieber**, übertragbarer **Kuſt**, **Scharlach** oder **Typhus** oder unter Erſcheinungen erkrankt, welche den Verdacht von **Ausſatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ros, Rückfallfieber oder Typhus** erwecken, ſo iſt die Schule unverzüglich zu ſchließen, falls die erkrankte Perſon nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirſam abgeſondert, noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterſtunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schuſchließung trifft bei höheren Lehranſtalten ein: Erkrankung an **Pocken** vor, ſo iſt allen Perſonen, welche in der Anſtalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen ſind, ſoweit ſie nicht die Pocken überſtanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden ſind, dringend anzuraten, ſich unverzüglich der Schutzpoſtenimpfung zu unterziehen.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in **Penſionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten** u. dgl. zum Ausbruch, ſo ſind die Erkrankten mit beſonderer Sorgfalt abzuſondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterſtunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anſtalten darf nur im äußerſten Noſtall geſchehen, weil ſie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in ſich ſchließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöſchen der Krankheit empfiehlt es ſich, daß der Anſtaltsvorſtand nur ſolche Zöglinge aus der Anſtalt vorübergehend oder dauernd entlaßt, welche nach ärztlichem Gutachten geſund ſind, und in deren Abſonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologiſchen Unterſuchung nicht nachgewieſen ſind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abſ. 1, 5 Abſ. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorſchriften iſt der Vorſteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erſter Lehrer, Vorſteherin u. ſ. w.), bei einlaſſigen Schülern der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorſteher der Schule an den zur Schließung der Schule beſugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Rumpfs, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Ueber diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde, sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrbringenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklassen angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklassen kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklassen sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Barteisulen, Kindergärten, Krippen u. dgl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichtes und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dölle.

Wir übertragen mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten die uns nach § 15 der Ministerial-Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Sonderbeilage zu Stück 33 des Regierungsamtsblattes) zustehende Befugnis zur Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie die Entscheidung über die Aufrechterhaltung vorläufiger, auf den Rat von Privatärzten angeordneter Schulschließungen bis auf Weiteres auf die Landräte und die Polizeiverwalter der freistehenden Städte, welche darüber nach jedesmaliger Anhörung des Kreisarztes zu befinden haben werden.

Ueber jede Anordnung einer Schulschließung und über jede Befestigung vorläufig angeordneter Schulschließungen sowie über jede Wiedereröffnung des Unterrichtes ist uns sofort kurz zu berichten.

Oppeln, den 28. September 1907

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Michelly. Hd. X. 7577.

Indem ich vorstehende Verfügung der Kgl. Regierung und die Ministerialanweisung vom 9. Juli ex. zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die Herrn Amts-Vorsteher und Lehrer künftig genau hiernach zu verfahren.

Die Gemeindevorstände der Scholorie weise ich an diese Verfügung den Herrn Lehrern vorzulegen.

Groß-Strehly, den 5. November 1907.

Nachdem in Kolonie Poppitz ein Anabe von einem tollwutverdächtigen Hunde gebissen worden ist, ordne ich gemäß § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsenden hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften Salsche mit Poppitz, Mutichau, Kaltwasser und Schornstein bis zum 19. Februar 1908 einschließlich an die Kette gelegt oder eingesperrt werden. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; auch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus den gefährdeten Bezirken nicht ausgeführt werden.

Die Benützung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angekettet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und vorher der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Wenn Hunde der obigen Anordnung zuwider, dennoch frei umherschweifend betreten werden, kann deren Tötung angeordnet werden.

Zumweilhandlungen gegen die Anordnungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Groß-Strehly, den 19. November 1907.

Der Nierengutsbesitzer Graf von Strochowitz auf Schmischow ist zum Vorstehenden, der Gasthausbesitzer Rudolf Beyer in Stubendorf zum stellvertretenden Vorstehenden und der Wirtschaftsinhaber Tenckert in Sucho-Danitz zum Mitgliede der in Gemäßheit des § 3 der Polizei-Verordnung betr. die Mästung von Zuchtschulen vom 4. April 1898 gebildeten Mästungskommission für den aus dem Amtsbezirk Stubendorf, Schmischow und Radlud gebildeten Kreisbezirk Nr. IV gewählt worden.

Groß-Strehly, den 15. November 1907.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts in Oppeln der Kreisverwalter Johannes Straßburg aus Chorulla als Schiedsmann für den Bezirk A 4.

Groß-Strehly, den 15. November 1907.

Bestätigt die Wahl des Bauers Max Kosiolok aus Blotnitz zum Kreisverwalter dieser Gemeinde.

Groß-Strehly, den 13. November 1907.

Der königliche Landrat, Kreisverwalter
Oppeln, den 11. 11. 07.

Seit dem Monat Juli d. Js. sind in den verschiedensten Städten Deutschlands falsche Reichskassenscheine von 1882 über 20 M. verbreitet worden, deren Verfertiger und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht an dem dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Fälschstück zu erkennen.

Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Fälschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von 1000 Mark zu.

Berlin, den 13. September 1907.

Reichsschuldenverwaltung gez. v. Bitter.

R. I. 5126.

Seitens der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettowitz werden die allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Randzin über Groß-Strehlitz nach Boffowska vorgenommen werden.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beschlossen, anzuordnen, daß die Besitzer auf ihrem Grund und Boden diese Vorarbeiten geschehen lassen müssen.

Oppeln, den 4. August 1898.

Der Bezirks-Auschuß. gez. von Wolke.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Kreisangehörigen mit dem Hinzufügen zur Kenntnis, daß der vereidete Landmesser Otto Baumeister aus Stettowitz mit Ausführung der Vorarbeiten für die Strecke Groß-Strehlitz — Boffowska betraut worden ist und mit den Arbeiten noch im Laufe dieses Monats beginnen wird.

Die genannte Strecke schneidet die Gemarkungen Groß-Strehlitz, Adamowitz, Neudorf, Kosmierka, Dschief, Radlub, Garmezan, Klein-Stanich, Groß-Stanich und Colonnowska.

Groß-Strehlitz, den 11. November 1907.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Die unten genannten Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattoeffnung vom 13. Mai 1907 Stück 20 Seite 134 betreffend Aufstellung und Auslegung der Gemeinberechnung pro 1906 pp. noch im Rückstande sind, haben die geforderten Abschriften binnen längstens 14 Tagen einzureichen.

St. Anzoberg, Balzarowitz, Blottitz, Brestina, Gomchorowitz, Goradz, Groß-Bluchnitz, Gogolin, Gr.-Stein, Radlubitz, Rosenwiech, Rafisk, Frei-Vogtei Lechnitz, Mischline, Mokrolahna, Neudorf, Niesdromitz, Oderwitz, Dleschta, Dschief, Foremba, Kosmierka, Kosmier, Kosmontau, Koswadz, Scharnowitz, Schironowitz v. A., Schironowitz v. R., Sucholoha, Wyssota und Zawadzki.

Groß-Strehlitz, den 18. November 1907.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

An Stelle des verstorbenen Wirtschaftsinspektors a. D. Gustav Richter aus Groß-Stein ist der Bauer und Gemeindevorsteher Konstantin Reimert ebendasselbst gemäß § 18 des Viehsteuergesetzes vom 12. März 1881 des Gesetzes vom 22. April 1892 und des zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Reglements betreffend die Entscheidung für die an Mißwand gefallenen Tiere als Sachverständiger für den Amtsbezirk Groß-Stein hiesigen Kreises gewählt worden.

Groß-Strehlitz, den 15. November 1907.

Der Kreisauschuß.

Gewählt der Wirtschaftsinspektor Steiner in Schedlitz zum Vertrauensmann der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-gesellschaft für den Amtsbezirk Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 16. November 1907.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachung.

Der Fußweg, welcher an dem Grundstück des Halbbauers Peter Bieda in Krempa nach dem Dominium bezu. nach der Ziegelei dafselbst führt, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes eingezogen.

Zyrowa, den 16. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

Die gegen den Fabrikarbeiter Karl Probanowski aus Keltich diesseits erlassene Trunkenheitsklärung wird hiermit aufgehoben.

Keltich, den 18. November 1907.

Der Amtsvorsteher. Himm l.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	per 100 Kilogramm										per 600 kg Ertröh	per 1 kg Butter	per 2 1/2 od 6 Eier	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafes	Erbsen	Zwie- böbbonen	Bohnen	Kar- toffeln	Neu	alt				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 19. November 1907.	Höchster	23 60	21 00	18 60	16 80	22 80	23 60	30 —	4 00	7 60	26 00	2 60	4 40		
	Niedrigster	21 —	18 80	17 40	15 30	20 80	21 80	28 00	3 60	6 80	22 00	2 40	4 00		
Hietz am 15. November 1907.	Höchster	— —	20 40	18 00	15 60	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 60	4 —		
	Niedrigster	— —	19 60	17 20	15 40	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 46	3 80		

Hierzu eine Beilage.